



SGAIM SSMIG SSGIM

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin
Société Suisse de Médecine Interne Générale
Società Svizzera di Medicina Interna Generale
Swiss Society of General Internal Medicine

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Einleitungsartikel	3
Mitgliedschaft	4
Rechte und Pflichten	5
Finanzierung	5
Organisation	6
• Urabstimmung	6
• Generalversammlung	7
• Delegiertenversammlung	8
• Vorstand	10
• Ständige Kommissionen	12
• Revisionsstelle	12
Schlussbestimmungen	13

Einleitungsartikel

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Die SGAIM hat ihren Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck/Aufgaben

- ¹ Die SGAIM setzt sich für eine umfassende, leistungsfähige und patientenorientierte Allgemeine Innere Medizin (AIM) ein und stellt auf ihrem Gebiet die Förderung des Nachwuchses von Fachärztinnen und Fachärzten sicher. Sie kooperiert eng mit jenen Organisationen, die diesbezüglich berufspolitische und tarifarische Interessen wahrnehmen.
- ² Die Fachgesellschaft hat zum Zweck:
- die fachlichen Interessen der Fachärztinnen und -ärzte der Allgemeinen Inneren Medizin (AIM), sowohl der Hausärzte als auch der an allgemeininternistischen Kliniken tätigen Ärzte, zu vertreten;
 - die Verwaltung des Facharztstitels zu gewährleisten;
 - sich in Zusammenarbeit mit den Departementen Allgemeine Innere Medizin/ Instituten für Hausarztmedizin der Universitäten und den anderen anerkannten Weiterbildungsstätten für die Sicherung der Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) einzusetzen;
 - sich für die Förderung der fachlichen Qualität der Allgemeinen Inneren Medizin einzusetzen;
 - die Allgemeine Innere Medizin in der Schweiz wissenschaftlich und praktisch zu fördern.
- ³ Zum Erreichen dieses Zwecks erfüllt die SGAIM folgende Aufgaben:
- Erhalt und Ausbau der breiten Fachkompetenz der Allgemeinen Inneren Medizin;
 - Sicherung und Ausbau der staatlichen Leistungsaufträge an die Weiterbildungsstätten zur Förderung einer umfassenden Fachkompetenz in der Allgemeinen Inneren Medizin;
 - Förderung von angemessenen und wirksamen Interventionen, zugeschnitten auf die Bedürfnisse des Patienten und seine Situation;
 - Erlass von Anwendungsempfehlungen für vorhandene Guidelines unter Berücksichtigung der Multimorbidität und der Lebensqualität der Patienten;
 - Erlass und Umsetzung der Weiter- und Fortbildung;
 - Nachwuchsförderung zur Stärkung der Allgemeinen Inneren Medizin und ihrer Fachgesellschaft;
 - Förderung der Forschung in ambulanter und stationärer Allgemeiner Innerer Medizin;
 - Durchführung der Facharztprüfungen und Titelverwaltung;
 - Durchführung von Kongressen;
 - Dialog mit der FMH und dem SIWF sowie anderen Ansprechpartnern (WHM, Spitäler etc.);

- k. Positionierung der SGAIM innerhalb der anderen Fachgesellschaften mit Fokus auf die individuelle Betreuung des multimorbiden Patienten;
- l. Information der Mitglieder sowie anderer betroffener Ärzte über aktuelle und grundsätzliche Fragen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Allgemeinen Inneren Medizin;
- m. Information der Bevölkerung, der Behörden sowie der anderen Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der SGAIM;
- n. Dienstleistungen für Mitglieder;
- o. Mitgliederwerbung und -verwaltung.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- ¹ Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - a. Ordentliche Mitglieder;
 - b. Ausserordentliche Mitglieder;
 - c. Ehrenmitglieder.
- ² Als ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte mit dem Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin aufgenommen werden.
- ³ Als ausserordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aufgenommen werden, die in der Weiterbildung stehen, den Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin aber noch nicht erworben haben und Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.
- ⁴ Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere verdiente Mitglieder, hervorragende Forscher und Förderer der Allgemeinen Inneren Medizin ernannt werden.

Art. 4 Beitritt

- ¹ Wer dem Verein beitreten möchte, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle zu richten.
- ² Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- ³ Bei Verweigerung der Aufnahme kann an die nächste Delegiertenversammlung rekuriert werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft wird durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet.
- ² Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- ³ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied insbesondere ausschliessen, wenn es
 - a. die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt;
 - b. seinen finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.
- ⁴ Der Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründe möglich.
- ⁵ Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht das Recht auf Rekurs an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.

- ⁶ Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.
- ⁷ Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Rekurs endgültig über den Ausschluss.

Art. 6 Ansprüche gegenüber der SGAIM

- ¹ Durch Austritt oder Ausschluss verliert ein Mitglied sämtliche Ansprüche persönlicher und finanzieller Natur gegenüber dem Verein.
- ² Eine Rückerstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

- ¹ Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv).
- ² Die ausserordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen als Zuhörer teilzunehmen und die für sie definierten Dienstleistungen des Vereins zu beanspruchen.
- ³ Die von den Jungärzteorganisationen bezeichneten Delegierten (gemäss Art. 19 Abs. 3 lit. a) sind in der Delegiertenversammlung antrags- und stimmberechtigt.

Art. 8 Pflichten

- ¹ Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
- zur Einhaltung dieser Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
 - zur Entrichtung des Jahresbeitrages und der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sonderbeiträge;
 - zur Meldung der Änderung oder der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.
- ² Die Mitglieder der SGAIM verpflichten sich, die Regelungen in den Statuten der FMH sowie der Standesordnung der FMH einzuhalten.

Finanzierung

Art. 9 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfällige Sonderbeiträge werden für die verschiedenen Mitgliederkategorien jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- ² Mitgliederbeiträge können insbesondere zur Förderung des Nachwuchses reduziert werden.
- ³ Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Weitere finanzielle Mittel

- ¹ Der Verein finanziert seine Aktivitäten und die Zweckverfolgung hauptsächlich über Mitgliederbeiträge.
- ² Bei Bedarf können weitere finanzielle Mittel beschafft werden insbesondere durch:
 - a. Durchführung von Veranstaltungen und Kongressen;
 - b. Verkauf von Lehrmitteln und Dienstleistungen;
 - c. Durch private oder öffentliche Zuwendungen.
- ³ Die Annahme von Drittmitteln darf die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährden. Es gelten die Richtlinien der SAMW zur Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie.

Art. 11 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 12 Organe

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung);
 - b. die Generalversammlung (GV);
 - c. die Delegiertenversammlung (DV);
 - d. der Vorstand;
 - e. die ständigen Kommissionen;
 - f. die Revisionsstelle.
- ² Die Organe des Vereins werden in der Umsetzung ihrer Tätigkeit operativ durch die Geschäftsstelle gemäss Art. 28 unterstützt. Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen der statutarischen Organe mit beratender Stimme teilnehmen.

Urabstimmung

Art. 13 Durchführung einer Urabstimmung

- ¹ Eine Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.
- ² Die Urabstimmung findet über Gegenstände statt, welche die Delegiertenversammlung oder der Vorstand den Mitgliedern unterbreiten oder die Gegenstand einer Initiative (Art. 14) oder eines fakultativen Referendums (Abs. 15) bilden.
- ³ Eine Urabstimmung wird angeordnet, wenn:
 - a. zwei Drittel der an der DV anwesenden Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen;
 - b. eine Initiative gemäss Art. 14 eingereicht wird;
 - c. ein Referendum gemäss Art. 15 eingereicht wird.

- ⁴ Die Urabstimmung ist vom Vorstand grundsätzlich innert 3 Monaten nach Feststellung des Zustandekommens einer Initiative bzw. eines Referendums oder des Beschlusses durch die DV gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. h durchzuführen. Die Durchführung kann um maximal 3 weitere Monate verschoben werden, wenn sie mit einer anderen Urabstimmung zusammenzulegt werden kann.
- ⁵ Die Beschlüsse der Urabstimmung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ⁶ Für die Auflösung der SGAIM ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ⁷ Leere, ungültige Stimmen und Enthaltungen werden für die Ermittlung des einfachen Mehrs oder einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht berücksichtigt.

Art. 14 Initiative

- ¹ Mit einer Initiative kann eine Frage der Mitgliedschaft unterbreitet werden.
- ² Für das Zustandekommen einer Initiative braucht es mindestens die Unterschrift von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der SGAIM.
- ³ Eine Initiative muss schriftlich bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.
- ⁴ Die notwendigen Unterschriften müssen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung innert 90 Tagen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- ⁵ Die Details des Initiativrechts werden im Geschäftsreglement ausgeführt.

Art. 15 Referendum

- ¹ Mit einem Referendum kann ein Entscheid der General- oder Delegiertenversammlung der Mitgliedschaft unterbreitet werden.
- ² Für das Zustandekommen eines Referendums braucht es mindestens die Unterschrift von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der SGAIM.
- ³ Die notwendigen Unterschriften müssen innert 60 Tagen nach Publikation des Entscheides bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- ⁴ Die Details des Referendumsrechts werden im Geschäftsreglement ausgeführt.

Generalversammlung

Art. 16 Durchführung und Kompetenzen

- ¹ Die Generalversammlung dient hauptsächlich der Kontaktpflege zwischen Vorstand und Mitgliedern und findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{2}{3}$ der Delegierten sowie von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- ³ Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:
 - a. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins unter Vorbehalt der Urabstimmung (Art. 30 Abs. 1);
 - b. Beschlussfassung über die Geschäfte, welche der Generalversammlung von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden;
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über den Stand und die Tätigkeit der SGAIM;

- e. Wahl der regionalen Delegierten gemäss Art. 19 Abs. 4, sofern keine stille Wahl erfolgt;
 - f. Beantwortung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen an den Vorstand (Fragestunde).
- ⁴ Die Generalversammlung kann einen Antrag eines Mitgliedes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Vorstand im Sinne einer Petition überweisen.
- ⁵ Fristen für die Einladung zur GV bzw. für Anträge von Mitgliedern zuhanden des Vorstandes oder der DV etc. werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 17 Beschlussfassung

- ¹ Für sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses der SGAIM, gilt das einfache Mehr (Art. 13 Abs. 6 und 7).
- ² Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Kurzprotokoll geführt.
- ³ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden im Publikationsorgan der SGAIM veröffentlicht und auf der Website der SGAIM publiziert.
- ⁴ Die Details über die Organisation der Generalversammlung werden im Geschäftsreglement geregelt.

Delegiertenversammlung

Art. 18 Kompetenzen

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt der Befugnisse der Urabstimmung bzw. der Generalversammlung das oberste Organ der SGAIM.
- ² Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:
- a. Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Kommissionen;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Verabschiedung eines Leitbilds und der strategischen Zielsetzungen;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger Sonderbeiträge;
 - e. Beschlussfassung über das Budget und die Jahresziele;
 - f. Abnahme der Jahresrechnung und Bilanz;
 - g. Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
 - h. Anordnung einer Urabstimmung;
 - i. Aufnahme kantonaler oder regionaler Vereine als Sektionen der SGAIM;
 - j. Genehmigung des Geschäfts- und des Spesenreglements;
 - k. Genehmigung von Statutenänderungen;
 - l. Beschluss über eingegangene Anträge;
 - m. Wahl und Ersatzwahl des Präsidiums;
 - n. Wahl und Ersatzwahl des Vorstandes;
 - o. Wahl der Revisionsstelle;
 - p. Entscheid über Rekurse über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - q. Einsetzen von ständigen Kommissionen.
- ³ Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ der SGAIM zu delegieren, sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Der Delegiertenversammlung gehören 52 stimmberechtigte Delegierte an. Die Versammlung wird vom Präsidium geleitet.
- ² Es ist eine ausgewogene Verteilung zwischen ambulant und stationär tätigen Ärzten anzustreben.
- ³ Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. die jungen Hausärztinnen und -ärzte Schweiz (JHaS) und die Swiss Young Internists (SYI) haben Anspruch auf je zwei Sitze;
 - b. die Schweizerische Gesellschaft Internistischer Chef- und Kaderärzte (ICKS) hat Anspruch auf zehn Sitze;
 - c. die allgemeininternistischen Universitätskliniken und -polikliniken haben Anspruch auf fünf Sitze;
 - d. die Institute für Hausarztmedizin haben Anspruch auf fünf Sitze;
 - e. das WHM hat Anspruch auf zwei Sitze.
- ⁴ Die im Anhang I definierten Regionen haben insgesamt Anspruch auf 26 Sitze, welche durch dort tätige Ärzte zu besetzen sind. Die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Regionen ist wie folgt geregelt:
 - a. Jede Region hat mindestens einen Sitz;
 - b. der Vorstand teilt den grösseren Regionen aufgrund der Mitgliederzahlen die restlichen Sitze zu. Die definitive Sitzzahl einer Region ist in Anhang I zu den Statuten festgehalten.
- ⁵ Jeder Delegierte hat an der DV nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ⁶ Die Schweizerische Fachgesellschaft für Geriatrie hat Anspruch auf zwei ausserordentliche Delegierte, welche mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen können.

Art. 20 Wahl der Delegierten

- ¹ Die Gesamterneuerungswahlen für die Delegiertenversammlung finden alle 3 Jahre statt. Die Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Organisationen gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. a – e bestimmen ihre Delegierten selbst. Bei frühzeitigen Rücktritten sind sie auch für die Wahl des Ersatzmitglieds zuständig.
- ³ Ordentliche Mitglieder können ihre Kandidatur für einen Sitz als regionale Delegierte gemäss Art. 19 Abs. 4 bei der Geschäftsstelle der SGAIM anmelden. Für die Gültigkeit einer Kandidatur braucht es zudem die schriftliche Unterstützung von mindestens 10 in der entsprechenden Region tätigen SGAIM Mitgliedern. Die Unterschriften sind gleichzeitig mit der Anmeldung der Kandidatur bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- ⁴ Stehen für eine Wahl oder Ersatzwahl als regionale Delegierte nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, sind die Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
- ⁵ Stehen für eine Wahl als regionaler Delegierter mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, nimmt die Generalversammlung gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. e die Wahl vor.
- ⁶ Die Details und Fristen für die Wahl der regionalen Delegierten wird im Geschäftsreglement geregelt.
- ⁷ Der Amtsantritt erfolgt auf den Beginn einer Legislatur bzw. bei einer Ersatzwahl auf die der Wahl folgenden Sitzung.

Art. 21 Organisation

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.
- ² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:
 - a. durch Beschluss des Vorstandes;
 - b. durch Beschluss der Delegiertenversammlung;
 - c. auf Verlangen von 20 Delegierten oder von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder der SGAIM.
- ³ Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsstellenleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- ⁴ Die Mitglieder der SGAIM können den Beratungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer beiwohnen.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Mindestens 20 Delegierte können eine geheime Abstimmung verlangen.
- ⁷ Über den Rekurs gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes aus der SGAIM kann nur in einer geheimen Abstimmung beschlossen werden.
- ⁸ Die Traktandenliste wird unter Hinweis auf ihr Antragsrecht allen Delegierten für eine ordentliche DV 20 Tage im Voraus, für eine ausserordentliche DV 10 Tage im Voraus, bekannt gegeben (per Post oder in elektronischer Form).
- ⁹ Die Sitzungsdaten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden Publikationsorgan der SGAIM veröffentlicht und auf der Website publiziert.
- ¹⁰ Die Details zur Organisation der Delegiertenversammlung werden im Geschäftsreglement geregelt.

Vorstand

Art. 22 Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der SGAIM und setzt zusammen mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen der General- und Delegiertenversammlung um. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Vorbereitung der Geschäfte für alle anderen Organe;
 - b. Vertretung der SGAIM nach aussen;
 - c. Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung, des Budgets;
 - d. Ausarbeitung der strategischen Zielsetzungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - e. Entscheid über die Durchführung von Projekten und Kampagnen;
 - f. Sicherstellung der Kommunikation innerhalb der Gesellschaft und nach aussen;
 - g. Wahl und Abwahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
 - h. Verabschiedung des Anstellungs- und Lohnreglements für das Generalsekretariat;
 - i. Einsetzung von temporären Arbeitsgruppen;

- j. Wahl der Präsidien und Mitglieder der ständigen Kommissionen;
- k. Bestellung von Experten und Delegierten der SGAIM in anderen Organisationen;
- l. Entscheid über die Beteiligung oder die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- m. Beschlussfassung über einmalige nicht im Budget enthaltene Ausgaben im Rahmen der im Geschäftsreglement festgesetzten Kreditlimite;
- n. Entscheid über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- o. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen;
- p. Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern zuhanden GV;
- q. Reduktion Mitgliederbeiträge.

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrer Tätigkeit im Vorstand einen ärztlichen Beruf aus.
- ² Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Präsidium, welches durch einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten oder durch ein Co-Präsidium wahrgenommen werden kann und
 - b. fünf weiteren Mitgliedern.
- ³ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird im Geschäftsreglement geregelt (Art. 18 Abs. 2 lit. j).

Art. 24 Wahlen

- ¹ Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Vorstandes finden alle drei Jahre statt. Die Wiederwahl ist für maximal zwei weitere Amtsperioden möglich. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung für eine vierte Amtsperiode erlaubt werden. Angebrochene Amtsperioden zählen nicht.
- ² Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die ambulant und stationär tätigen Ärzte sowie die verschiedenen Sprachregionen nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die Delegiertenversammlung einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 25 Konstituierung und Organisation

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich nach der Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder selbst (Art. 23).
- ² Er tagt regelmässig und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die Organisation des Vorstandes, Rechte und Pflichten seiner Mitglieder, Entschädigungen etc. werden im Geschäftsreglement geregelt.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Delegiertenversammlung und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

Ständige Kommissionen

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die von der Delegiertenversammlung eingesetzten ständigen Kommissionen bearbeiten die für die SGAIM wichtigsten Themen inhaltlich und beraten in den entsprechenden Fragen den Vorstand.
- ² Die Kommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. selbständige Bearbeitung, der in ihren Bereich fallenden Themen;
 - b. Vorbereitung von Anträgen an die anderen Organe;
 - c. Verfassen von Stellungnahmen;
 - d. Einladungen von Experten;
 - e. Ausgabenkompetenz im Rahmen des zugesprochenen Budgets;
 - f. Verfassen eines Jahresberichts;
 - g. Vorbereitung und Umsetzung von beschlossenen Projekten und Kampagnen.
- ³ Der Vorstand hört die Kommission vor einer Entscheidung in den entsprechenden Themen an und tauscht sich regelmässig mit den Kommissionspräsidenten aus.
- ⁴ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder und -präsidenten richtet sich nach dem Spesenreglement der SGAIM.

Revisionsstelle

Art. 27 Wahl und Aufgaben der Revisionsstelle

- ¹ Die Delegiertenversammlung (Art. 18 Abs. 2 lit. o) wählt für ein Jahr eine zugelassene Revisionsstelle; die Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Aufgaben der Revisionsstelle sind:
 - a. Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und allfälliger Spezialrechnungen;
 - b. Prüfung der Buchhaltung;
 - c. Prüfung der Vermögensverwaltung; Abgabe einer Empfehlung zuhanden der Delegiertenversammlung bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung;
 - d. schriftliche Berichterstattung an die Delegiertenversammlung und Teilnahme an der Delegiertenversammlung, welche die Jahresrechnung abnimmt.

Art. 28 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle ist die ausführende Instanz der SGAIM und stellt die Dienstleistungen für die Mitglieder zur Verfügung.
- ² Die Geschäftsstelle untersteht der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.
- ³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär untersteht personalrechtlich dem Vorstand.
- ⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen der anderen Organe mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Die Details zur Organisation und zu den Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement und in den Stellenbeschrieben geregelt.

Art. 29 Publikationsorgan

- ¹ Das Primary and Hospital Care (PHC) ist das offizielle Publikationsorgan der SGAIM.
- ² Die Beschlüsse der Organe der SGAIM werden sowohl im PHC als auch auf der Website der SGAIM publiziert.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung der SGAIM

- ¹ Ein Antrag auf Auflösung der SGAIM kann von der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Die SGAIM kann aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Auflösung zustimmen.
- ² Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- ³ Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsertrag an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.
- ⁴ Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- ¹ Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit der SGAIM ist der Sitz des Vereins.
- ² Zur Auslegung von Bestimmungen ist die deutschsprachige Version der Statuten massgeblich.

Art. 32 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. April 2018 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 17. Dezember 2015.
- ² Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 26. April 2018



Dr. med. François Héritier
Co-Präsident



Prof. Dr. med. Jean-Michel Gaspoz
Co-Präsident